

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 21. August 1990

216. Stück

-
- 539. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG
- 540. Verordnung:** Anerkennung von Schifferausweisen österreichischer Staatsbürger als Paßersatz
- 541. Verordnung:** Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“
- 542. Kundmachung:** Aufhebung des § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof
- 543. Kundmachung:** Aufhebung des § 6 Abs. 1 lit. b des Schrottlenkungsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof
-

539. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 14. Juli 1990, mit der die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG geändert wird

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 19. Juli 1989, BGBl. Nr. 405, über die Übertragung der Planung und des Baus von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG in der Fassung der Verordnung vom 29. Jänner 1990, BGBl. Nr. 107, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird angefügt:

- e) Verbindungsstrecke zwischen Pyhrn- und Westbahn Traun—Marchtrenk; Bauzeitrahmen drei Jahre sechs Monate ab Baugenehmigung.

2. Im letzten Satz des § 4 lautet die Zitierung „lit. b bis e“.

Streicher

540. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 2. August 1990 über die Anerkennung von Schifferausweisen österreichischer Staatsbürger als Paßersatz

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 510/1974, 335/1979, 135/1986 und 190/1990 wird verordnet:

§ 1. Die gemäß § 9 des Bundesgesetzes vom 26. Jänner 1989 über die Binnenschifffahrt (Schiffahrtsgesetz 1990), BGBl. Nr. 87, in Verbindung mit § 11.09 sowie Anhang 3 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung vom 13. März 1990, BGBl. Nr. 140, ab dem 14. März 1990 für österreichische Staatsbürger ausgestellten Schifferausweise werden als Paßersatz anerkannt.

§ 2. Ebenso werden als Paßersatz jene Schifferausweise österreichischer Staatsbürger anerkannt, die gemäß § 42 des zitierten Schiffahrtsgesetzes auf Grund der bis zum 31. Dezember 1989 in Geltung gewesenen Vorschriften ausgestellt wurden und bis zum Ablauf der eingetragenen Befristung weiterhin als Schifferausweise Geltung haben sowie die vom 1. Jänner 1990 bis 13. März 1990 gemäß § 9 des Schiffahrtsgesetzes 1990 für österreichische Staatsbürger ausgestellten Schifferausweise, die gemäß § 11.09 Abs. 8 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 140/1990, als Schifferausweise im Sinne der Verordnung gelten.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. September 1971 über die Anerkennung von Schifferausweisen als Paßersatz, BGBl. Nr. 388, außer Kraft.

Löschnak

541. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. August 1990 über die Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

Die 1. und 2. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Hawlicek

542. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. August 1990 über die Aufhebung des § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1990, G 315/89-15, G 67/90-12, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Juli 1990, § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 328, über den Obersten Gerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1991 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

543. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. August 1990 über die Aufhebung des § 6 Abs. 1 lit. b des Schrottenkungsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65. des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1990, G 11/90-10, G 105/90-9, G 110/90-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Juli 1990, § 6 Abs. 1 lit. b des Schrottenkungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 428, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 338/1988 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1991 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky